



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung für den Windpark Kusey-Neuferchau 138
- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ausbau der L21 in der Ortslage Wernstedt. 138
- Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturlandmarkmalen und teils Aufhebung von Altverordnungen 139
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 147
- Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006) (Lesefassung). 148
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 153
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006) (Lesefassung). . . 154

Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Altmarkkreis Salzwedel 155

Hansestadt Salzwedel

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung). 155
- Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007 157
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Hebesatzsatzung) 157
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 1997 157

Stadt Kalbe (Milde)

- 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde). 158

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der ABS „Drömling“ GmbH 158

Zweckverband Drömling

- Einladung zur Verbandsversammlung am 13. November 2013. 158

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 158
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke Flurbereinigung Lüderitz BAB A14. 159
- Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 161
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke Flurbereinigung Lüderitz-Fost BAB A14 162
- Auslegungshinweis 163

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der ersten Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Kusey-Neuferchau in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau

Am 27.09.2013 wurde der Energiequelle GmbH, 15806 Zossen OT Kallinchen, im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau die erste Teilgenehmigung erteilt. Die Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 mit jeweils 135 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser und 186 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	LS 120-Koordinaten
WEA 1	Kusey	12	12/8	4.435.893 5.829.174
WEA 2	Neuferchau	6	45	4.435.875 5.828.856
WEA 4	Kusey	12	14/7	4.436.366 5.829.142
WEA 5	Neuferchau	6	47, 50	4.436.335 5.828.828
WEA 6	Kusey	11	280/1, 281/1	4.437.095 5.829.710
WEA 11	Kusey	11	15/1, 238/20	4.437.502 5.829.546

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, die denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 343 / 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzwedel, 01.10.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Bürgermeister: Herr Ruth, Schulstr. 11, 39624 Kalbe (Milde)

Aktenzeichen: P7013508
Maßnahme: Ausbau der L21 in der Ortslage Wernstedt, NK 3334 004 Stat. 2,900 bis NK 3334 004 Stat. 0,080

Der Antragsteller plant

- die Erneuerung und Verlegung eines verrohrten Gewässers in der Ortslage Wernstedt
- die Herstellung eines Einleitpunktes in das Gewässer 3.231/052
- den Ausbau des Gewässers westlich der Ortslage
- die Erneuerung eines Rohrdurchlasses an der K1087 und
- die Herstellung eines Niederschlagsrückhaltebeckens am Ortseingang.

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Wernstedt
Flur-Flurstück: 3-145/7, 3-671/166, 3-694/166

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.1 des UVP.

Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 23.10.2013

i.A.

gez.
Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern und teils Aufhebung von Altverordnungen.

Im einzelnen werden folgende Objekte unter Schutz gestellt:

ND_027SAW	2 Linde	Salzwedel
ND_029SAW	Alteichenallee	Diesdorf
ND_030SAW	Alteichenallee	Diesdorf
ND_032SAW	1 Linde	Abbandorf
ND_034SAW	1 Linde	Klein Grabenstedt
ND_035SAW	1 Kiefer	Thüritz
ND_036SAW	2 Stieleiche	Vienau
ND_038SAW	1 Platane	Kalbe/ Milde
ND_039SAW	1 Sommerlinde	Altmersleben
ND_040SAW	1 Rotbuche	Güsesfeld

Bei folgenden Objekten erfolgt eine Aufhebung des Schutzstatus:

ND_0037_SAW	1 Eiche	Apenburg
ND_0039_SAW	1 Eiche, 1 Kastanie	Bandau
ND_0043_SAW	Eichenallee	Beetzendorf - Rohrberg
ND_0047_SAW	3 Eiche	Dönitz
ND_0050_SAW	1 Eiche	Hanum
ND_0054_SAW	2 Eiche	Hohenhenningen
ND_0055_SAW	2 Eiche	Hohenhenningen
ND_0056_SAW	1 Eiche	Hohenhenningen
ND_0057_SAW	1 Eiche	Hohentramm
ND_0060_SAW	1 Stieleiche	Immekath
ND_0064_SAW	1 Eiche	Jahrstedt
ND_0068_SAW	3 Buchen	Jahrstedt
ND_0071_SAW	1 Eiche	Jeeben
ND_0074_SAW	1 Stieleiche	Jeeben
ND_0075_SAW	Schwarzdornhecke	Jeeben
ND_0079_SAW	2 Eichen	Jeeben
ND_0080_SAW	1 Eiche	Jübar
ND_0081_SAW	3 Eiche	Jübar
ND_0087_SAW	1 Eiche	Jübar
ND_0090_SAW	1 Rotbuche	Jübar

Grund für den Erlass der Verordnungen ist die erforderliche Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz und ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Baumnaturdenkmälern. Die bisherigen Unterschutzstellungen erfolgten teilweise noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Objekte wurden bereits in früheren Zeiten durch die seiner Zeit zuständigen Landkreise als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die wiederholte Unterschutzstellung erfolgt im Rahmen einer Neuaufstellung des gesamten Baum-Naturdenkmalsbestandes des Altmarkkreises Salzwedel, aufgrund dessen einige Objekte aus dem bisherigen Bestand entlassen werden und andere Exemplare erhalten bleiben. Die Erhaltung von Objekten beruht dabei auf die besondere Geeignetheit der Bäume nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG.

Hiermit werden die Verordnungen zum Erlass von Naturdenkmälern bzw. zur Aufhebung von Altverordnungen öffentlich bekannt gemacht.

Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Starklinden in Salzwedel westlich der Katherinenkirche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Starklinden mit der Reg.-Nr. ND_027SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei alte Stadtbild prägende Linden unmittelbar westlich der Katherinenkirche. Die Bäume sind zentrale Innenstadtbestandteile und bilden optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen der Kirche und des Kirchenvorplatzes. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von unschätzbbarer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5858441/R-X-4443189 bzw. H-Y-5858420/R-X-4443187 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 35 in der Flur 47 der Gemarkung Salzwedel auf dem Kirchenvorplatz unmittelbar westlich der Katherinenkirche. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Kirchenvorplatzes mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser

- Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nummer im Naturdenkmalbuch 29 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Alteichenallee in Diesdorf an der Klostermauer als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Alteichenallee mit der Reg.-Nr. ND_029SAW an der Klostermauer in Diesdorf wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht wertvolle Alteichenallee. Der Alleeteil ist noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurde vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar. Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für die Naherholung suchenden Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und –notwendig.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 14 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847359 bis 5847388 und R-X-4424208 bis 4424325 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf den Flurstücken 357/55, 359/55 sowie 358/57 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der nördlich angrenzenden Ortsstraße und die südlich angrenzende Klostermauer im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtprofil (Ortsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 26.09.1934 i.V.m. der laufenden Nummer 3 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Alteichenallee in Diesdorf am Sportplatz/ „Driftweg“ als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Alteichenallee mit der Reg.-Nr. ND_030SAW am Sportplatz/ „Driftweg“ Richtung Wald wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht wertvolle Alteichenallee. Der Alleeteil ist noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurde vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar. Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für die Naherholung suchenden Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und –notwendig.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 59 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847424 bis 5847863 und R-X-4424626 bis 4424804 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf den Flurstücken 89; 10/1; 55/36; 55/29; 258/55; 33/1; 253/55; 256/55; 34/2 und 255/55 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf. Als geschützt gelten die Bäume als Einzelexemplare, sowie der Bereich unter den Baumkronen mit einem jeweils umlaufenden zwei Meter breiten Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des Allee innenseitig verlaufenden Weges und die anliegenden Ackerflächen im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Allee innenseitig verlaufenden Weg: von den äußeren Wegbegrenzungen bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 Na-

tSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 26.09.1934 i.V.m. der laufenden Nummer 7 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013

Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Winterlinde in Abbendorf als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND_032SAW vor der Kirche in Abbendorf wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr markanten und imposanten Linde wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung im zentralen Ortsbereich und der nicht unerheblichen kulturhistorischen Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5846967/R-X-4426241 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 299/71 in der Flur 1 der Gemarkung Abbendorf. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich des südlich gelegenen Bürgersteiges und der Verkehrsstraße, einschließlich des zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichtraumprofil sowie der Kirchenmauer im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen.

- gen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 07.09.1936 i.V.m. der laufenden Nummer 13 im Naturdenkmalbuch außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013

Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Linde in Klein Grabenstedt als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND_034SAW vor der Kapelle in Klein Grabenstedt wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen sehr alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Der Baum steht im zentralen Ortsbereich, unmittelbar vor einer Kapelle und stellt fast schon ein teilweise zusammengebrochenes Stammrelikt aus lange zurück liegenden Zeiten dar. Ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes muss hier auf eine erhebliche kulturhistorische Bedeutung geschlossen werden.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5859975/R-X-4430588 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 373 in der Flur 3 der Gemarkung Klein Grabenstedt. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich der nördlich gelegenen Ortsstraße, einschließlich des zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichttraumprofil im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug

auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nummer 31 im Naturdenkmalbuch außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Kiefer nördlich Thüritz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Kiefer mit der Reg.-Nr. ND_035SAW am Waldweg nördlich Thüritz wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich sehr wertvolles Gehölz, das wegen seiner landschaftstypischen Einbettung als einzelne Kiefer in die Wald-Feldlandschaft nördlich von Thüritz in dieser Erscheinungsform im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden ist und daher erhalten bleiben soll.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5844835/R-X-4455686 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 33 in der Flur 1 der Gemarkung Thüritz an der Waldkante an einem westlich der Forstabteilung 3401a3 direkt vor gelagerten Weg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich angrenzenden Feldweges im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,

7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Kiefer nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i.V.m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 12 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Stieleichen in Vienau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Stieleichen mit der Reg.-Nr. ND_036SAW an der Gutseinfahrt in Vienau werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit i.V.m. ihrer kulturhistorischen Bedeutung erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich um imposante und wertvolle Gehölze, da der Umfang des mächtigsten Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Die Kombination des äußeren Erscheinungsbildes mit der besonderen historischen Bedeutung als „Tor“ zum Gutsgrundstück ist in dieser Form im Kreismaßstab an anderen Standorten kaum zu finden. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Ortes Vienau sind einzigartig. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5841707/R-X-4465114 bzw. H-Y-5841695/R-X-4465114 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 101 in der Flur 8 der Gemarkung Vienau. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der nordwestlich angrenzenden Grünfläche mit teilweise Gehölzbestand sowie der angrenzenden Bürgersteigflächen einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für die benötigten Lichtraumprofile (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Stieleichen nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i.V.m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 14 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013

Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Platane in Kalbe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Platane mit der Reg.-Nr. ND_038SAW am Altenheim Kalbe/Milde wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Platane. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb der Parkanlage des Altenheimes sind einzigartig und in anderen Bereichen des Landkreises nicht zu finden. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835742/R-X-4459427 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 98 in der Flur 9 der Gemarkung Kalbe (Milde). Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Innenhofes am Altenheim mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 (VO) i.V.m. Nr. 3. der Auflistung in der Anlage zur VO außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde in Altmersleben als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND_039SAW vor der Kirche in Altmersleben wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Die Linde steht im zentralen Ortsbereich unmittelbar vor der Kirche und bildet optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit der Kirche und dem umliegenden Ortskernbereich. Ausgehend vom Standplatz und Alter der Linde kann hier auf eine nicht unerhebliche kulturhistorische Bedeutung geschlossen werden. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von unschätzbare Bedeutung und erhält damit insgesamt eine einzigartige Bedeutung als Schutzobjekt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5839377/R-X-4461295 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 409 in der Flur 5 der Gemarkung Altmersleben. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Kirchenvorplatzes, der Bereich des östlich befindlichen Kriegerdenkmales sowie der nördlich gelegenen Kirchmauer mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichttraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, hinsichtlich der Grünfläche bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 (VO) i.V.m. Nr. 6. der Auflistung in der Anlage zur VO außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche in Güssefeld als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_040SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkbild prägenden Rotbuche. Sie ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parkes. Die Buche erhält wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5843309/R-X-4457653 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 267/1 in der Flur 2 der Gemarkung Güssefeld. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der umgebenden Garten- bzw. Grünfläche mit teilweisem Gehölzbestand und dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstelen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 23.03.1994 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569), wird folgendes verordnet:

§ 1 Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 1
- Eiche und Kastanie in der Gemarkung Bandau, Flur 2, Flurstück 127/12
- Eichenallee, Beetendorf - Rohrberg
- Eichen (3) in der Gemarkung Dönitz, Altferchau
- Eiche in der Gemarkung Hanum, Flur 2
- Eichen (2) in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 4, Flurstück 36/1
- Eichen (2) in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 4, Flurstück 441/81
- Eiche in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 2, Flurstück 296/109
- Eiche in der Gemarkung Hohentramm, Flur 4, Flurstück 573/99
- Eiche in der Gemarkung Immekath, Flur 13, Flurstück 33/1
- Eiche in der Gemarkung Jahrstedt, Flur 8, Flurstück 272/98
- Buchen (3) in der Gemarkung Jahrstedt, Flur 7, Flurstück 61/1
- Eiche in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 442/85
- Eiche in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 148/2
- Schwarzdornhecke in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 200/2
- Eichen (2) in der Gemarkung Darnebeck, Flur 5, Flurstück 132/1
- Eiche in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1527/295
- Rotbuche in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück Nähe 925/725
- Eichen (3) in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1527/295
- Eichen (1) in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück Nähe 745

wird aufgehoben.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 16.10.2013



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 435) in der zur Zeit geltenden Fassung,
2. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit gelten den Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2013 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006.

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „AbfG LSA“ die Worte „vom 01.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die die Wörter „§ 20 KrWG“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 22 KrWG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Abfallvermeidung“ die Wörter „und Abfallbewirtschaftung“ hinzugefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des KrWG beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und

Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.“

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§15 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 KrWG“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Anlage“ die Wörter „(Bekanntmachung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2006)“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§17 Abs. 1 bis 3 KrWG“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Transporteuren (§ 49 KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „Beförderern (§ 53 Abs. 1 KrWG)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3, 1. Halbsatz werden die Wörter „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
- d) In Abs. 3, 2. Halbsatz werden die Wörter „Altmarkkreises Salzwedel“ durch das Wort „Landkreises“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „§13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§17 Abs. 1 bis 3 KrWG“ ersetzt.

7. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Ferner gehören zum Sperrmüll u.a. nicht“ durch die Wörter „Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.“ ersetzt.

8. § 12 b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:
- Wertstoffhof Deponie GmbH in Lindenberg
- Abfallwirtschaftshof Cheine
- Gemeinde Rohrberg/ Silo in der Feldstr.
- Stadt Arendsee/ Wirtschaftshof
- Stadt Klötze/ Wertstoffhof in der Salzwedeler Str. 33
- Flecken Diesdorf/ Lagerplatz der Gemeinde“

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Müllumladestation Cheine“ durch die Wörter „Abfallwirtschaftshof Cheine“ ersetzt.

9. § 12 d wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine“ durch die Wörter „Wertstoffhof der Deponie GmbH in Lindenberg und dem Abfallwirtschaftshof Cheine“ ersetzt.

11. Der § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Anstriche wie folgt gefasst:

- „Abfallwirtschaftshof Cheine,
- Wertstoffhof Deponie GmbH in Lindenberg
- Wertstoffhof in Klötze, Salzwedeler Str. 33“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 des KrWG“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 a) werden die Worte „(Kleinmengenregelung- siehe § 15 Abs. 4)“ gestrichen.

b) In Abs. 1 b) werden die Worte „(Kleinmengenregelung- siehe § 15 Abs. 4)“ gestrichen.

c) In Abs. 1 c) werden die Worte „(Kleinmengenregelung- siehe § 15 Abs. 4)“ gestrichen.

d) In Abs. 2 werden die Worte „(Kleinmengenregelung- siehe § 15 Abs. 4) und ein entsprechender Antrag durch ihn gemäß § 15 Abs. 4 vorliegt“ gestrichen.

e) Abs. 4 wird gestrichen.

f) Abs. 5 wird zu Abs. 4.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Betriebshöfen der für den Landkreis tätigen Entsorgungsfirmen“ durch die Worte „der Deponie GmbH“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 5 a) wird der 1. Satz wie folgt gefasst: „Für Haushalte bis 3 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 11 Liter je Woche und Person vorgeschrieben, für Haushalte ab 4 Personen 8 Liter je Woche und Person.“

e) In Abs. 5 c) Satz 1 und 2 werden die Wörter „1,1 cbm“ durch „1.100 l“ ersetzt.

f) In Abs. 13 Satz 2 werden die Wörter „Altmarkkreis Salzwedel“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „vierzehntägig“ durch das Wort „dreiwöchentlich“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „sowie in Pressmüllcontainern“ gestrichen.

c) In Abs. 7 Satz 5 werden die Wörter „und für die Pressmüllcontainer sind mindestens 24 Entleerungen pro Kalenderjahr“ gestrichen.

d) In Abs. 12 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

e) In Abs. 13 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 9 KrWG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „auf eigene Kosten“ einmal gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Müllumladestation“ durch die Worte „dem Abfallwirtschaftshof“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „§ 14 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 19 KrWG“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Veröffentlichungen“ ersetzt.

b) Der § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Tourenpläne für die Entleerung der Rest- und Papiersammelbehälter sowie die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke und des Sperrmülls werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender veröffentlicht. Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle sowie Änderungen im Tourenablauf werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.“

Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 02.10.2013

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel

(Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 14.12.2009, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006,
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007
3. die Neufassung berücksichtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 14.12.2009
4. die Neufassung berücksichtigt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 06.12.2010
5. die Neufassung berücksichtigt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 30.09.2013

§ 1 Grundsatz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:

1. die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch), Textilien, Holz, Sperrmüll und kompostierbare Stoffe, soweit wie möglich, betriebswirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

(3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 AbfG LSA).

§ 2 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des KrWG beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Beseitigung gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern (Deponieren) der Abfälle.

(2) Von der Abfallentsorgung oder der Deponierung oder vom Einsammeln und Transportie-

ren sind die in der Anlage (Bekanntmachung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2006) aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht in den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 2 von der Einsammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer den sach- und fachgerechten Transport der Abfälle zu der vom Landkreis angegebenen Entsorgungsanlage selber zu organisieren.

(6) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt nicht für solche Abfälle, die in Kleinmengen in Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen.

(7) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt ebenfalls nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten entsprechend § 14 anfallen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht für angefallene Abfälle zur Beseitigung obliegt allen Abfallbesitzern, insbesondere auch Beförderern (§ 53 Abs. 1 KrWG).

Die Anschluss- und Benutzungspflicht gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, insbesondere Wochenendhäuser.

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer im Sinne von Satz 1. Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschauldern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschauldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht gilt nicht für nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle, für gemäß § 17 Abs. 2 KrWG von der Überlassungspflicht befreite Abfälle und solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(4) Campingplätze, Erholungszentren und Wochenendhäuser, welche über das ganze Jahr genutzt werden, müssen während des ganzen Jahres mit festen und für den Landkreis zugelassenen Behältern gemäß § 17 an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für pflanzliche Abfälle nativorganischen Ursprungs (unbehandelt) aus dem Aufwuchs landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Böden sowie aus Maßnahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, der Landschaftspflege oder Flurbereinigung, soweit deren Verwertung in einer anderen zugelassenen Form außerhalb kreislicher Anlagen erfolgt.

§ 5

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 und § 12 a Abs. 2 ausgeschlossen sind, müssen diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung selbst oder durch hierfür zugelassene Entsorgungsunternehmen zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Für Abfälle, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises zu Lasten des Abfallerzeugers Kontrollanalysen vorzulegen, um die weiteren Entsorgungsmöglichkeiten des Abfalls bewerten zu können.

(3) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach Beantragung einer Annahmeerklärung beim beauftragten Dritten und Erteilung eines Annahmepunktes auf der Asbestmonodeponie Cheine (bei Salzwedel) anzuliefern. In Ausnahmefällen und bei Kleinstmengen (< 1 cbm) kann Asbest auch auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg angegliedert werden.

(4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Sie enthält Regelungen und Beschränkungen zu Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb erfordert. Anlieferer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten. Gewerbliche Anlieferer werden auf die Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der Nachweisverordnung verwiesen.

(5) Die Regelungen der jeweils gültigen Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Er informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

§ 7

Abfallverwertung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch, soweit Abfallvermeidung nicht möglich ist:

1. Verpackungen
2. Altpapier
3. Altglas
4. Leichtverpackungen
5. Sperrmüll
6. Grünabfälle
7. Teppichböden
8. Altholz
9. gefährliche Abfälle aus Haushaltungen
10. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
11. Bauabfälle/Baustellenabfälle
12. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitzustellen und die dafür gekennzeichneten Behältnisse zu nutzen, soweit gesonderte Behältnisse vorgesehen sind.

§ 8

Verpackungen

1. Verpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit geltenden Fassung, u. a. aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung und zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen der DSD-Sammlungen (Rücknahmesystem) durch beauftragte Dritte gesammelt und einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt.

3. Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden. Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die Umverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

4. Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren und beim Vertreiber anfallen. Dieser hat die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 9

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschließlich Verkaufsverpackungen im Sinne des § 8 Nr. 2, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z.B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 6 Uhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

§ 10

Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind Verkaufsverpackungen gem. § 8 Nr. 2 aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas wird gem. § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen des DSD durch beauftragte Dritte gesammelt. Zur Aufnahme des Altglases dienen bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Glascontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 19 Uhr benutzt werden.

§ 11

Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind u. a. alle Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Blech, Verbundmaterialien, Alufolien und Styropor, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Leichtverpackungen sind in den speziell bereitgestellten und besonders gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcken mit 90 Litern Inhalt oder den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln und dem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV vom DSD beauftragten Dritten zu überlassen. Die Wertstoffsäcke sind am Tage der Abfuhr bis 6 Uhr bereitzustellen. Wertstoffsäcke, die

nicht abgefahren wurden, sind unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen und noch einmal auf ihren Inhalt zu überprüfen. Nicht zur Leichtverpackung zählende Abfälle sind entsprechend dieser Satzung zu entsorgen.

§ 12 a Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will. Insbesondere fallen hierunter: Ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle aus Haushaltungen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück soll ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Insgesamt soll das Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 - 11 und 13 - 16 dieser Satzung. Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bauabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen; Ausnahmen siehe § 15 Abs. 4), gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gelten § 3 Abs. 2 und § 5 entsprechend.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn für diese bzw. Teile von diesen eine Verwertung oder eine spezielle Entsorgung vorgesehen ist.

(4) Sperrmüll ist am Tage der Abfuhr bis 6 Uhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet und auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist, bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.

(5) Möbel und brauchbare Gegenstände sind vorrangig einer weiteren Verwertung zuzuführen.

(6) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(7) Verunreinigungen, die durch den Anschlusspflichtigen verursacht wurden, sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann der Landkreis die Reinigung zu Lasten des Anschlusspflichtigen vornehmen lassen.

§ 12 b Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Nicht zu den Grünabfällen gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle.

(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:

- Wertstoffhof Deponie GmbH in Lindenberg
- Abfallwirtschaftshof Cheine
- Gemeinde Rohrberg/ Silo in der Feldstr.
- Stadt Arendsee/ Wirtschaftshof
- Stadt Klötze/ Wertstoffhof in der Salzwedeler Str. 33
- Flecken Diesdorf/ Lagerplatz der Gemeinde

Die Annahme erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

(3) Die Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingartenanlagen können an den v. g., vom Landkreis zugelassenen Sammelpunkten kostenfrei abgegeben werden. Die Annahmestellen in Arendsee, Klötze, Flecken Diesdorf und Rohrberg sind vorzugsweise für die Stadtgebiete bzw. das Dorfgebiet und deren nähere Umgebung vorgesehen.

Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur an der Kreisabfalldeponie Lindenberg und dem Abfallwirtschaftshof Cheine. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

§ 12 c Teppichböden

(1) Teppichböden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Teppiche, Brücken, Auslegware und sonstige textile Bodenbeläge aus privaten Haushaltungen, die keiner anderen Verwertung zugeführt werden können.

(2) Nicht zu den Teppichböden gehören glatte Bodenbeläge aus Kunststoff.

§ 12 d Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG aus privaten Haushalten ist. Gebrauchthölzer im Sinne des § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent).

(2) Nicht zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB-Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III

zugeordnet werden kann. PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(3) Das Altholz ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 a zu den bekannt gegebenen Terminen getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzulegen, im Übrigen gilt ebenfalls § 12 a.

§ 13 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten können, wie z.B. Batterien.

(2) Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und können an den gemäß § 24 bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens überlassen werden, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Ferner können gefährliche Abfälle zu den Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Wertstoffhof der Deponie GmbH in Lindenberg und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.

(3) Es werden grundsätzlich nur deklarierte gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Die Gesamtmenge pro Einzelentsorgung darf 400 kg nicht überschreiten.

§ 14 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 ElektroG 1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Nach § 9 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(3) Altgeräte aus privaten Haushalten können von den Endnutzern und Vertreibern an folgenden Sammelstellen gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG kostenlos angeliefert werden:

- Abfallwirtschaftshof Cheine,
- Wertstoffhof Deponie GmbH in Lindenberg
- Wertstoffhof in Klötze, Salzwedeler Str. 33

Private Haushalte sind gem. § 3 Abs. 4 ElektroG private Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Altgeräte sind nach § 3 Abs. 3 ElektroG u. a. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des KrWG sind.

(4) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte), 2 (Kühlgeräte) und 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) nach Abs. 4 ElektroG ist mit den vom Landkreis beauftragten Betreibern der Annahmestellen ein Anlieferungszeitpunkt abzustimmen.

§ 15 Bauabfälle/Baustellenabfälle

(1) **Bauabfälle**
Zu den Bauabfällen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 zählen:

a) **Bodenaushub**
Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden. Bodenaushub ist vom Besitzer zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen, soweit eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist.

b) **Mineralischer Straßenaufbruch**
Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z.B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch. Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen.

c) **Bauschutt**
Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu tren-

nen. Das mineralische Material ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage, das nicht mineralische Material zur Abfallentsorgungsanlage des Landkreises zu bringen.

(2) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial). Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Baustellenabfälle, welche nicht verwertet werden können, sind grundsätzlich vom Besitzer zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen bzw. bringen zu lassen, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen.

(3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, weil dieses für eine geordnete Verwertung erforderlich ist.

(4) Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung darf nur erfolgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertungsprodukte nicht wirtschaftlich verwertbar sind.

§ 16

Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter Ausstattung der Anschlussinhaber

(1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert, sind nur in den dafür zugelassenen Abfallbehältern und Abfallbehältersystemen bereitzustellen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Müllgroßbehälter (MGB)	mit	80 l	Füllraum
2. Müllgroßbehälter (MGB)	mit	120 l	Füllraum
3. Müllgroßbehälter (MGB)	mit	240 l	Füllraum
4. Müllgroßbehälter (MGB)	mit	1100 l	Füllraum

Müllgroßbehälter (MGB) und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, weitere Abfallbehälter mit anderem Füllraum zuzulassen.

(3) Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfällen oder wenn vom Landkreis angeordnet, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Abfallsäcke zugelassen, die bei der Deponie GmbH gegen eine Gebühr gem. § 2 Abs. 7 Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

(4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter kostenfrei bei satzungsgemäßer Gestellung (Erstgestellung, Änderung, Abholung) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Abfallbehältern und Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgehenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

a) Für Haushalte bis 3 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 11 Liter je Woche und Person vorgeschrieben, für Haushalte ab 4 Personen 8 Liter je Woche und Person. Daraus ergibt sich folgende Festlegung zur Größe der bereitzustellenden MGB entsprechend der in einem Haushalt lebenden Personen:

1 und 2 Personen	ein	80 l MGB
3 bis 5 Personen	ein	120 l MGB
ab 6 Personen grundsätzlich	ein	240 l MGB

Auf schriftlichen Antrag können 6-Personenhaushalte mit zwei 80 l MGB, Haushalte ab 7 Personen mit einem 120 l MGB und einem 80 l MGB ausgestattet werden.

b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, für die ein gemeinsam zu nutzender Abfallbehälter bereitgestellt werden soll, so ist das bereitzustellende Behältervolumen nach der Gesamtzahl der in den Haushalten lebenden Personen zu berechnen. Die Berechnung des Behältervolumens erfolgt gemäß Abs. 5 a) Satz 1. Die jeweiligen Behältergrößen werden auf Antrag vom Landkreis festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch die Eigentümer über die Mindestgröße hinaus werden berücksichtigt, wenn dem keine sachlichen und rechtlichen Gründe widersprechen und ein schriftlicher Antrag vorliegt.

c) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100 l MGB praktiziert. Zahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100 l MGB nicht möglich oder erforderlich ist. Eigentümer von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben mindestens einen 80 l MGB pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow vorzuhalten.

d) Mindestens mit 5 Litern Behältervolumen je Person und Woche sind nachfolgende Einrichtungen zu veranlagen: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, Asylbewerberheimen u.ä.

e) Für Schulen gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Person und Woche.

f) Kinderkrippen und -gärten werden mit 1 Liter je Platz zuzügl. Personal und Woche veranschlagt.

g) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro gilt folgende Festlegung:
1 bis 5 Beschäftigte mindestens ein 80 l MGB, je weitere 5 Personen zusätzlich mindestens ein 80 l MGB.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

h) Ein Behältervolumen von mindestens 120 Litern ist für Schwimmbäder vorzuhalten. Für Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten.

i) Für eine gewerbliche Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken muss in jedem Fall ein angemessener Behältervolumenanteil zusätzlich zum Mindestbehältervolumen vorhanden sein.

Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Satz 4 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Auf schriftlichen Antrag können daher zu den Buchstaben d bis h in begründeten Fällen (Nachweis des Bestehens eines Missverhältnisses) kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

(6) Zur Abfuhr bereitgestellte, nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entsorgt.

(7) In begründeten Fällen können benachbarte Grundstücke bei Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Berücksichtigung der entsprechend größeren Behälterkapazität zusammengeschlossen werden. Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze und Wohnungen, die sich in Gebäuden auf demselben Grundstück befinden. Die Genehmigung zum Zusammenschluss erfolgt widerruflich. Auf Antrag einer/eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Genehmigung aufzuheben.

Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens ausreichend sein. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen ist die Addition des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens je Grundstück. Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen Übereinstimmung besteht.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß Abs. 7 nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 2 Abs. 8.

(9) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels MGB aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer, objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Gebühr enthaltenen Leistungen gem. § 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

(10) Wurde ein Zusammenschluss nach Abs. 7 genehmigt, müssen auf den übrigen anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 5 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitnutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde. Dies gilt auch für Genehmigungen nach Absatz 9.

(11) Anschlusspflichtig sind alle Personen (Bewohner), die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen. Bei Grundstücken, die zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, aber auf denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, entscheidet der Landkreis über die Höhe der Veranlagung.

(12) Der Umtausch von Behältern ist, soweit nicht vom Landkreis aufgrund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 5 Abs.2.

(13) An-, Ab- und Ummeldungen haben mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. vor dem Ende der Gebührenpflicht (der Stichtag liegt grundsätzlich am Monatsanfang) schriftlich beim Landkreis oder bei dem von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis die Frist geändert werden.

Um- und Abmeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der MGB erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Um- und

Abmeldung erfolgt, mindestens zusammenhängende 6 Monate dauert. Geringer befristete Um- und Abmeldungen sind nicht möglich.

Stichtag für die Gebührenberechnung bei Anmeldungen ist jeweils der erste Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgte. Stichtag für die Gebührenberechnung bei Abmeldungen ist jeweils der letzte Tag des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte und der Behälter an den zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die MGB sind bis 6 Uhr des Abfuhrtages so aufzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird, wenn eine Entleerung gewollt ist. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(2) Die MGB dürfen nur zur Aufbewahrung von Restabfällen verwendet werden und sind stets geschlossen zu halten. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die MGB allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist. Das Verdichten des Abfalls in den 80 l bis 1100 l MGB ist nicht erlaubt. Das Gesamtgewicht der MGB bis 240 l darf 75 kg und der 1.100 l MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(3) Können MGB aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ausnahmen hierzu kann der Landkreis auf Antrag regeln.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Die Standplätze für 1.100 l MGB sind durch den Grundstückseigentümer so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.

(6) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/ Gemeinde den Standort des Behälters für die Abfuhr fest. Der Landkreis kann im Rahmen seiner Möglichkeiten die Abfuhr übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

(7) Die Entsorgungstour für 80 l bis 240 l MGB wird dreiwöchentlich durchgeführt. Der in 1.100 l MGB gesammelte Abfall wird in einer wöchentlichen Entleerungstour abgefahren. Änderungen der Abfuhrfrequenz sind bei geändertem Abfallanfall möglich und direkt durch den Gebührenpflichtigen mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden selbst, wie oft der MGB tatsächlich entleert werden soll.

Für die 80 l bis 240 l MGB sind mindestens 4 Entleerungen pro Kalenderjahr, für 1.100 l MGB sind 16 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgeschrieben. Für Wochenend- und Feriengrundstücke mit nicht ganzjähriger Nutzung sind mindestens 2 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgesehen.

Die Mindestentleerungen sind behältergebunden und können nicht auf andere Behälter übertragen werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur beim Austausch von Behältern mit gleichem Behältervolumen bei Beschädigung bzw. Verlust.

(8) In besonders begründeten Fällen kann von dem Entleerungsrhythmus gem. Absatz 7 abgewichen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Festlegungen dazu trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger. Notwendige Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(9) Die Entleerung der bereitgestellten Behälter für Altpapier erfolgt mindestens vierwöchentlich. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(10) Die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen wird mindestens vierwöchentlich durchgeführt. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(11) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich.

(12) Die mobile Einsammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt mindestens einmal jährlich.

(13) Die Tourenpläne für die Entleerung der Restabfallbehälter und Papiersammelbehälter sowie für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke, des Sperrmülls und der gefährlichen Abfälle werden gemäß § 24 bekannt gegeben.

§ 19

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

(1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 AbfG LSA ist der Verursacher in Anspruch zu nehmen. In den Fällen, in denen das nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich ist, gelten die Absätze 2,3,4 und 5.

(2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten

öffentlichen Straße bereitzustellen. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsort bekannt zu geben. Dieser hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Die unentgeltliche Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist.

(3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.

(4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Abfallbesitzer dem Landkreis auf eigene Kosten an den Übergabestellen des Landkreises auf der Deponie Lindenberg bzw. dem Abfallwirtschaftshof Cheine zu überlassen. Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle nach Art oder Menge teilweise oder vollständig von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, sind der Grundstückseigentümer oder ihm gleichgestellte Personen auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Andere Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.

§ 20

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen, wenn sie für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind oder wenn sie zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände zur Abfallentsorgungsanlage angeliefert wurden. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(2) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben dem Landkreis Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Haushalte, Personen und Gewerbe verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben nach § 19 KrWG das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 23

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind öffentliche Lasten.

(3) Nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen die Abfälle, die nicht in der Abfallgebührensatzung des Landkreises geregelt sind und für die durch die Betreiber der Annahmestellen ein Entgelt erhoben wird.

§ 24

Veröffentlichungen

Die Tourenpläne für die Entleerung der Rest- und Papiersammelbehälter sowie die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke und des Sperrmülls werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender veröffentlicht. Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle sowie Änderungen im Tourenablauf werden in der örtlichen Presse veröffentlicht. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:

- entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen transportiert,
- Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 nicht getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen entsorgt,
- entgegen § 7 Abs. 2 die in § 7 Abs. 1 aufgelisteten Abfälle gar nicht oder nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitstellt,
- Altpapier entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung überlässt und die Papiertonne nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,

6. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Altglas nicht über die bereitgestellten Container entsprechend nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert entsorgt und die Container außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
7. entgegen § 12 a Abs. 2 andere Abfälle, als welche die nach § 12 a Abs. 1 zum Sperrmüll gehören, zur Abfuhr bereitstellt
8. entgegen § 12 a Abs. 4 Sperrmüll vor einem anderen Grundstück, als dem auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
9. entgegen § 12 a Abs. 6 nicht zum Sperrmüll zählenden und daher nicht eingesammelten Abfall nicht unverzüglich wegräumt und einer sachgerechten Entsorgung zuführt,
10. entgegen § 12 a Abs. 7 Verunreinigungen, die er verursacht hat, nicht sofort beseitigt,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Baustellenabfälle am Entstehungsort nicht in mineralisches und nicht mineralisches Material trennt,
12. entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 16 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
13. entgegen § 17 Abs. 5 nicht das erforderliche Mindestbehältervolumen vorhält,
14. entgegen § 18 Abs. 1 die darin getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht vom Straßenrand entfernt,
15. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 behandelt oder befüllt,
16. entgegen § 20 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
17. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Haushaltungen, Personen und Gewerbe sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung: Verzeichnis der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle – Ausschlussliste (Die Ausschlussliste vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 11.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2006) behält ihre Gültigkeit.

Salzwedel, den 02.10.2013



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 5, 10 und 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2013 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreises Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20. 02. 2006.

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch die Wörter „Altmarkkreis Salzwedel“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2, erster Anstrich wird das Wort „vierzehntägige“ durch das Wort „dreiwöchige“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 2, zweiter Anstrich wird wie folgt gefasst:
„bei MGB bis 1100 l Volumen grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.“

d) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „der Müllumladestation“ durch die Wörter „dem Abfallwirtschaftshof“ ersetzt.

e) In Abs. 2 werden die „Aufzählungen a), b) und c)“ gestrichen.

f) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l MGB	82,24 Euro	pro Jahr
	120 l MGB	123,42 Euro	pro Jahr
	240 l MGB	246,71 Euro	pro Jahr
	1.100 l MGB	1.929,58 Euro	pro Jahr.“

g) In Abs. 5 wird der 2. Satz gestrichen.

h) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„für 80 l MGB 4,84 Euro je zusätzliche Entleerung
für 120 l MGB 7,26 Euro je zusätzliche Entleerung
für 240 l MGB 14,52 Euro je zusätzliche Entleerung
für 1.100 l MGB 66,56 Euro je zusätzliche Entleerung“

i) In Abs. 8, erster Halbsatz werden hinter „§ 17 Abs. 7“ die Worte „und 8“ eingefügt.

j) In Abs. 8, zweiter Halbsatz werden die Worte „26,40 Euro“ durch die Worte „29,04 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird das Wort „Problemabfällen“ durch die Wörter „gefährlichen Abfällen“ ersetzt. Ferner werden die Worte „auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg bei Gardelegen und der Müllumladestation Cheine bei Salzwedel“ durch die Worte „auf dem Wertstoffhof der Deponie in Lindenberg bei Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine bei Salzwedel“ ersetzt.

b) In Nr. 7 werden die Worte „-75 % der Kosten trägt der Landkreis (Abfallwirtschaftssatzung § 9)“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Müllumladestation“ durch die Worte „dem Abfallwirtschaftshof“ ersetzt.

b) Der Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) Anlieferungsmenge von 400 kg bis 1 t aus Haushaltungen, 60,00 Euro
für jede weitere angefangene Tonne erhöht sich die Gebühr jeweils um weitere 60,00 Euro“

c) Hinter dem Buchstaben d) werden die Buchstaben e) und f) neu hinzugefügt:
„e) Anlieferung einer Anlieferungsmenge Baustoffe auf Asbestbasis 40, 00 Euro
bis 400 kg

f) Anlieferungsmenge Baustoffe auf Asbestbasis von 400 kg bis 1 t, 100,00 Euro
Für jede weitere angefangene Tonne erhöht sich die Gebühr jeweils um weitere 100,00 Euro.

d) In Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „d, e und f“ ersetzt.
Ferner werden die Worte „den Betreibern“ durch die Worte „dem Betreiber“ ersetzt.

e) In Satz 3 werden die Worte „der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine) durch die Worte „des Wertstoffhofes Deponie Lindenberg und des Abfallwirtschaftshofes Cheine“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Müllumladestation“ durch die Wörter „dem Abfallwirtschaftshof“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und für 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer 24 Leerungen je MBG“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer weniger als 24 mal“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer häufiger als 24 mal“ gestrichen.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer“ gestrichen.

e) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainern 24 Mindestentleerungen“ gestrichen.

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 02.10.2013



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 06.12.2010, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007
3. die Neufassung berücksichtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 23.02.2009
4. die Neufassung berücksichtigt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 14.12.2009
5. die Neufassung berücksichtigt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 06.12.2010
6. die Neufassung berücksichtigt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 30.09.2013

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgewehre. Es wird ein Kalkulationszeitraum gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) von 3 Jahren zu Grunde gelegt.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (im Folgenden Abfallwirtschaftssatzung genannt), wird eine Grundgebühr und eine Entleerungsgebühr nach dem Volumen der Müllgroßbehälter (MGB) und der Zahl der Entleerungen erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Vorhaltung folgender Abfuhrzyklen:
- bei MGB mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen mindestens eine dreiwöchige Abfuhr,
- bei MGB bis 1.100 l Volumen grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.

Ist die Abfuhr von 1.100 l MGB mehrmals wöchentlich erforderlich, sind die Mehrkosten gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und dem Abfallwirtschaftshof Cheine werden Gebühren entsprechend der zu entsorgenden Menge und Abfallart erhoben.

(2) Die Veranlagung der Grundgebühren erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Nutzung der Grundstücke sowie der vorgeschriebenen Behältergröße und beinhaltet die Mindestentleerungen gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

Im Falle der Zusammenlegung benachbarter Grundstücke wird die Veranlagung gewählt, die der überwiegenden Nutzung entspricht.

(3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l MGB	82,24 Euro	pro Jahr
	120 l MGB	123,42 Euro	pro Jahr
	240 l MGB	246,71 Euro	pro Jahr
	1100 l MGB	1.929,58 Euro	pro Jahr

(4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 Liter bis 240 Liter MGB	4 Entleerungen pro Jahr
1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr

(5) Für die Abfallentsorgung für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3.

(6) Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für	80 l MGB	4,84 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	120 l MGB	7,26 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	240 l MGB	14,52 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	1.100 l MGB	66,56 Euro	je zusätzlicher Entleerung

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

5,20 Euro pro Abfallsack.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß § 17 Abs. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

29,04 Euro

ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Modellversuchen gemäß § 21 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.

§ 3 Leistungsumfang

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung;
2. Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern;
3. Sammlung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen;
4. 2 x jährliche Sperrmüllabfuhr (Abfallwirtschaftssatzung § 12a);
5. Mobile Sammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen mindestens 1 x jährlich sowie deren stationäre Annahme durch die Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof der Deponie in Lindenberg bei Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine bei Salzwedel zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten (Abfallwirtschaftssatzung § 13 Abs. 1 - 3);
6. Annahme und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich Haushaltskühlgeräten sowie die Vorhaltung von Sammelstellen (Abfallwirtschaftssatzung § 14 Abs. 1);
7. Sammlung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen entsprechend des DSD-Vertrages einschließlich der Bereitstellung von Sammelbehältern;
8. Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
9. Verwaltungskosten;
10. Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit;
11. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen;
12. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 11 genannten Anlagen;
13. Vorhaltung von Sammelstellen für Grünabfälle und deren Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung § 12b);
14. Getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz (Abfallwirtschaftssatzung § 12d);

§ 4 Gebührensätze für Selbstanlieferer

Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt für

a) Anlieferung mit PKW (ein Kofferraum)	8,00 Euro
b) Anlieferung mit Fahrrad- oder Mopedanhänger	6,00 Euro
c) Anlieferung einer Anlieferungsmenge bis 400 kg aus Haushalten	31,25 Euro
d) Anlieferungsmenge von 400 kg bis 1 t aus Haushaltungen, für jede weitere angefangene Tonne erhöht sich die Gebühr jeweils um weitere 60,00 Euro	60,00 Euro
e) Anlieferung einer Anlieferungsmenge Baustoffe auf Asbestbasis bis 400 kg	40,00 Euro
f) Anlieferungsmenge Baustoffe auf Asbestbasis von 400 kg bis 1t, 1 Für jede weitere angefangene Tonne erhöht sich die Gebühr jeweils um weitere 100,00 Euro	100,00 Euro

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in den Positionen a, b, c, d, e und f enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von dem Betreiber der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmeschaltern des Wertstoffhofes Deponie Lindenberg und des Abfallwirtschaftshofes Cheine aus.

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlagern von Containern mit Abfällen aus Schadensfällen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg oder bei der Schadstoffannahmestelle auf dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt je Container und angefangenem Tag Standzeit

	40,00 Euro,
mindestens	52,00 Euro.

(2) Für die Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall aus wichtigem Grund werden folgende Gebühren berechnet:

je angefangene Stunde	26,00 Euro,
mindestens	52,00 Euro.

(3) Für alle übrigen Leistungen des Landkreises wird eine die Kosten deckende Gebühr erho-

ben. Im Falle der Entsorgung durch Fremdfirmen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages erhoben. Die Mindestverwaltungsgebühr je Rechnung beträgt jedoch

der Höchstbetrag 11,00 Euro,
205,00 Euro.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungsstatbestände, bestimmen.

(2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung an den Landkreis entsprechend § 22 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 5) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis oder seine beauftragten Dritten mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wurde. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Abfallbehälter dem zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Zusammenfassung von mehreren Abgaben in einem Bescheid liegt im Ermessen des Landkreises.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenbescheide werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erstellt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Dies gilt auch für die Gebühr der über die Mindestentleerungszahl hinaus in Anspruch genommenen zusätzlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Als Mindestentleerungshäufigkeit werden für 80 Liter bis 240 Liter MGB 4 Entleerungen je MGB, für 1.100 Liter MGB werden 16 Entleerungen je MGB im Kalenderjahr festgesetzt. Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB weniger als 4-mal, der 1.100 Liter MGB weniger als 16-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB häufiger als 4-mal, der 1.100 Liter MGB häufiger als 16-mal, im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt die Gebührenabrechnung und -heranziehung dafür nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird in Form einer Jahresabrechnung erhoben. Ist die Entleerungszahl nicht höher als die Mindestentleerungszahl, gilt der Veranlagungsbescheid für das laufende Jahr gleichzeitig als Jahresabrechnung.

(5) Die Gebührenfestsetzung für 80 l bis 1.100 l MGB für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt pro angefangenem Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 des Jahresbetrages der Grundgebühr. Bei Behältertausch darf die Summe der Mindestentleerungen der getauschten Behälter bei MGB mit einem Inhalt von 80 Litern bis 240 Litern 4 Mindestentleerungen und der MGB mit 1.100 Litern 16 Mindestentleerungen nicht übersteigen. Jede Entleerung über die vorgesehene Mindestentleerungszahl des Veranlagungszeitraumes hinaus wird gemäß § 2 Abs. 6 zum Ende des Veranlagungszeitraumes veranlagt.

(6) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 5) und für die Selbstanlieferung (§ 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Altmarkkreis Salzwedel Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen. Ändern sich die Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen dies dem Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die in § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung bestimmenden Angaben (z.B. Anzahl der im privaten Haushalt lebenden Personen, Anzahl der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden). Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 02.10.2013

Ziche
Landrat



Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

1. Änderung

der Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Gardelegen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Konrad Fuchs, und dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche

1. § 7 Nr. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende neue Fassung:

Die Hansestadt Gardelegen wird zu einer festzusetzenden Umlage herangezogen. Diese setzt sich zusammen aus den anfallenden Personalkosten und den Allgemein- und Sachkosten des laufenden Jahres. Zum Anfang eines jeden Quartals zahlt die Hansestadt Gardelegen dem Altmarkkreis Salzwedel einen Abschlag in Höhe von 23.375 Euro. Im Mai des darauffolgenden Jahres erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel eine genaue Abrechnung der Personalsowie der Allgemein- und Sachkosten. Daraus erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel eine entsprechende Erstattung oder durch die Hansestadt Gardelegen eine Nachzahlung.

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Jan. 2013 in Kraft.

Gardelegen, den 10. Oktober 2013

Salzwedel, den 01. Oktober 2013

Hansestadt Gardelegen
gez. Fuchs
Bürgermeister

Altmarkkreis Salzwedel
gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

1 Steuergegenstand

2 Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

3 Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

4 Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

5 Steuerschuldner

6 Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

7 Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn

- der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
- der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
- der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
- der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.

1 Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2 Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

3 Entstehung der Steuerpflicht

4 Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

5 Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

6 Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

7 Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

8 Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

9 Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

10 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

11 Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.

12 Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.

13 Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

14 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

15 Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

16 Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.

17 Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

18 Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

19 Steuermaßstab und Steuersätze

20 Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.

21 Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- für den ersten Hund 60,00 EUR
- für den zweiten Hund 84,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
- für gefährliche Hunde jeweils 240,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- für den ersten Hund 24,00 EUR
- für den zweiten Hund 48,00 EUR.

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz 1.

1 Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:

- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

1 Als gefährliche Hunde gelten ferner:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

1 Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

2 Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

3 Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

4 Steuerbefreiungen

5 Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

6 Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

1 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

2 Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

3 Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.

4 Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

1 Meldepflichten, Anzeigepflichten

2 Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

3 Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:

- das Alter des Hundes,
- die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
- im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
- im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.

1 Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

2 Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

3 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- 4 Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- 5 Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- 6 Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.
- 7 Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- 8 Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- 9 Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

10 Ordnungswidrigkeiten

- 11 Ordnungswidrig im Sinne des § 16. Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - d der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.
- 1 Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

1 Übergangsvorschriften

- 2 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.
- 4 Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 2 Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- 3 Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Danicke (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 18.09.2013 folgende Änderung der Anlage 1 beschlossen: Gemäß § 4 – Höhe des Beitrages – wird der umzulegende Beitrag ab dem 01.01.2013 auf 9,23 EUR pro Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

Diese Umlage gilt so lange, bis durch eine Änderung dieser Anlage 1 ein neuer Beitrag festgelegt wird.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Danicke (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund

- der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568),
 - der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405),
 - der §§ 1 und 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuergesetz) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
 - der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,
- hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel wie folgt festgesetzt:

A) für das Haushaltsjahr 2014:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

B) für das Haushaltsjahr 2015:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Danicke (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24. September 1997

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58/), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 15a (2) erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke des Abrechnungsgebietes wird mit 1.569 m² festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 07.10.2013

gez. Danicke (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

2 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 08.08.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

Artikel 1

Der § 19 - öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:
(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

a Ortschaft Kalbe (Milde)

Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Bühne 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

Artikel 2

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 09.08.2013

gez. Ruth
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 25. September 2013 unter dem Az. 72.02-1510.240 genehmigt.

Stadt Kalbe (Milde)

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung
des Jahresabschlusses 2012 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 20.08.2013 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2012 entlastet. Der Jahresüberschuss von 20,20 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 11.11. – 15.11.2013
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 07.10.2013

gez. Sabine Thieme
gez. Ines Kampe
Geschäftsführung

ABS "Drömling" GmbH Klötze

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 13. November 2013 um 10.00 Uhr im Beratungssaal der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 11.09.2013

4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 5-1/2013: Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2012
7. Beschluss 5-2/2013: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013
8. 2. Lesung des Haushaltes 2014
9. Beschluss 5-3/2013: Haushaltssatzung 2014
10. Beschluss 5-4/2013: Beitritt zum Nationalen Netzwerk Natur
11. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Beschluss 5-5/2013: Vergabe von Bauleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage Kämkerhorstschleuse
13. Beschluss 5-6/2013: Vergabe von Bauleistungen zum Bau des Besucherrastplatzes Röwitz
14. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

anschließend

15. Besichtigung der Fischaufstiegsanlage Hoffmannschleuse

Oebisfelde, d. 04.10.2013

gez. Folkens
Vorsitzender der Versammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Landesverwaltungsamt
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 29.03.2011
27SDL701-Einl-beschluss.doc

Flurbereinigung: Lüderitz BAB A14
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL701

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14
im Landkreis Stendal

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 1663 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“ identisch. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz BAB A14“.

Sie hat ihren Sitz in Lüderitz, Landkreis Stendal.

Träger der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“. Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStRG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStRG ist am 23.07.2009 bzw. am 12.01.2011 für das jeweilige Unternehmen eingeleitet worden. Am 26.01.2010 bzw. 26.01.2011 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das jeweilige Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten. Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln,

da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Im Flurbereinigungsgebiet werden durch die Unternehmen Bedingungen geschaffen, welche zu Änderungen im vorhandenen Wege- und Gewässernetz führen müssen. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt. Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ noch Mitte des Jahres 2011 erwartet. Beide Unternehmen werden gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist. Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

- Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
- Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten ist dringend geboten, die hier aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
- Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
- Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
- Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für diesen Flurbereinigungsbeschluss sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

gez. Wöckener
- E - . Ausfertigung

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten,
Außenstelle Wanzleben**

**Flurbereinigung Lüderitz BAB A14
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke:**

Gemarkung Lüderitz, Flur 1

1/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 8/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 13, 14, 15, 16, 17/1, 20/1, 20/2, 22/1, 25/1, 28/1, 28/2, 31/1, 31/2, 36, 38, 40/1, 41, 42, 44/1, 44/2, 45/1, 47, 48, 49/1, 52/1, 53/1, 56/1, 57/1, 59/1, 63/1, 67/1, 70/1, 71/1, 74/1, 74/2, 74/3, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 83/1, 83/2, 84, 86/1, 86/2, 91/1, 93, 94, 96/1, 97, 98, 99, 102/1, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/11, 105/12, 105/13, 105/14, 105/15, 105/16, 105/19, 105/20, 105/21, 105/22, 105/23, 105/24, 105/25, 105/26, 105/27, 105/29, 106, 106/1, 107, 117/85, 118/85, 119/85, 120/85, 121/85, 148/95, 149/95, 154/7, 170/12, 171/35, 181/37, 188/89, 192/39, 196/87, 197/88, 198/89, 199/90, 200/90, 201/91, 203/92, 205/33

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. Oktober 2013, Nr. 10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 267,7470 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 125

Gemarkung Lüderitz, Flur 2

2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 5/1, 7/1, 8/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 33/1, 196/5, 202/1, 208, 209, 210, 211, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 215/14, 215/16, 215/26, 215/27, 215/28, 215/29, 215/30, 215/111, 216/111, 218/111, 219/111, 220/111, 222/111, 224/111, 227/111, 229/111, 230/111, 233, 233/113, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 243, 244, 283/2, 287/4, 296/2, 302/2, 307/2, 334, 335/13, 336, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 347/13, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 373/13, 374, 374/17, 375, 532/197, 545/25, 546/26, 548/25, 652/193, 665/203, 670/192

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 158,1595 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 132

Gemarkung Lüderitz, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 8/2, 8/3, 11/1, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 21, 68/1, 68/2, 68/3, 69/1, 71, 72/1, 88/1, 89, 90/2, 90/3, 92, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104/1, 108/1, 109/1, 112/1, 114, 118/1, 120/1, 122, 123/1, 126/1, 127/1, 130/1, 132, 134/2, 136, 139/2, 142/1, 143, 145/1, 145/2, 146/1, 148, 149, 150, 151/1, 152, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/7, 160/1, 160/2, 170/1, 171, 178, 187, 189/1, 190/2, 190/3, 195/1, 197, 199, 200, 201/1, 202/1, 203, 204, 207, 208, 211, 212/1, 213, 214, 218/1, 218/2, 218/3, 218/4, 218/5, 218/6, 218/7, 218/8, 220/1, 220/2, 221/1, 223/1, 223/2, 230/1, 233/1, 256/68, 260/102, 261/102, 265/123, 267/124, 272/140, 273/140, 278/176, 279/177, 280/176, 281/177, 282/177, 283/179, 284/179, 285/179, 286/180, 287/180, 288/179, 293/190, 294/190, 303/88, 321/205, 322/205, 323/206, 324/206, 332/230, 338/1, 342, 344/1, 348/1, 350, 353/1, 356/2, 356/3, 361/1, 365, 366/1, 368/1, 372/1, 374/1, 377/1, 378/1, 380/1, 382, 383, 385/1, 387/1, 389, 390, 392/1, 392/2, 392/3, 392/4, 392/5, 393/1, 394/2, 395, 396, 397/1, 400/1, 401/1, 404/1, 409, 410, 411, 412, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 420/87, 423/144, 427/186, 429/209, 430/210, 431/209, 432/210, 435/222, 439/198, 440/198, 448/222, 450/191, 456/68, 459/341, 461/201, 464/234, 470/364, 471/157, 472/157, 473/158, 474/158, 476/158, 477/156, 478/156, 479/175, 481/162, 482/162, 483/164, 484/164, 485/167, 486/167, 488/139, 489/139, 490/174, 492/174, 493/174, 495/174, 496/168, 498/168, 499/182, 501/182, 502/183, 503/183, 504/183, 505/184, 507/184, 508/184, 510/184, 511/185, 512/185, 513/185, 514/186, 516/172, 518/87, 520/87, 521/194, 522/194, 525/194, 526/188, 528/188, 529/188, 530/192, 531/192, 533/192, 534/192, 536/192, 537/191, 538/191, 539/191, 540/191, 541/191, 542/191, 544/191, 545/191, 546/121, 547/121, 548/121, 550/121, 551/172

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 239,1349 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 265

Gemarkung Lüderitz, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/6, 14/7, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 14/25, 14/26, 14/27, 14/28, 14/29, 14/30, 14/31, 14/32, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 15/22, 15/23, 15/24, 15/25, 15/26, 15/27, 15/28, 15/29, 15/30, 15/31, 15/32, 15/33, 16/1, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/8, 20/9, 20/10, 21/1, 21/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/19, 31, 32, 41/2, 41/3, 41/10, 41/11, 41/12, 316/39, 317/39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 116,3707 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 123

Gemarkung Lüderitz, Flur 5

34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 56, 136, 137, 138, 139

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,0883 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Lüderitz, Flur 13

2/1, 4, 5, 11, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 13/9, 13/29, 26/6, 27/6, 28/7, 29/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,3975 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 1

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,7919 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3

1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 5/5, 6, 7/1, 9/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,8768 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 6

1/1, 2/1, 4, 6/1, 9, 10/1, 14, 18/1, 22/1, 26/1, 30/1, 34/1, 38/3, 41/2, 43, 44/1, 45/1, 45/2, 46/1, 49/2, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61/1, 62, 63/1, 92/61, 93/61, 94/61, 95/61, 96/61, 157/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 25,6147 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 7

122, 123/3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 135/1, 135/2, 135/3, 135/4, 135/5, 135/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,1243 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Windberge, Flur 2

67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 71/1, 72/1, 72/2, 72/8, 73/1, 73/2, 73/3, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14, 73/15, 73/16, 74/3, 74/4, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 76/12, 76/13, 76/14, 76/31, 76/32, 77/9, 77/10, 77/11, 78/4, 78/5, 79/3, 79/4, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/29, 80/30, 80/31, 80/32, 80/33, 80/34, 80/35, 80/36, 81/2, 81/3, 82/2, 91, 157/75, 173/76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 209,6913 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Windberge, Flur 3

1/1, 2, 4/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 8, 9, 14/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27/2, 30/1, 31, 32, 41/1, 44/3, 46/3, 46/4, 46/10, 46/11, 46/12, 47/1, 90, 91, 92, 93/3, 98/1, 99/1, 103/1, 104/1, 105/1, 108/1, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 119, 120, 121/1, 123, 133, 134, 135, 136, 138/26, 139/26, 140/26, 141/26, 142, 143, 144/26, 145/26, 187/47, 188/47, 196/5, 198/10, 205/34, 222/14, 232/72, 242/1, 243/1, 244/1, 247/1, 248/3, 313/93

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,6039 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

Gemarkung Windberge, Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 4/1, 5, 10/1, 13/1, 16/1, 17, 18, 19, 30/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 44,1222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

Gemarkung Windberge, Flur 5

2/1, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 18/1, 20/1, 21/1, 23/1, 23/2, 24/1, 25/1, 26/1, 26/2, 29, 31, 32/2, 32/4, 32/5, 36, 38/2, 39/1, 40/1, 41/1, 43, 44, 56, 57, 58, 60/1, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75/1, 77, 79/3, 80/1, 81/4, 81/7, 87/3, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 103/41, 104, 104/41, 105, 106, 107, 108, 139/32, 159/5, 160/5, 168/19, 180/11, 181/13, 187/28, 190/41, 193/41, 194/41, 197/30, 199/6, 200/22, 201/22, 203/21, 204/12, 208/27, 212/52, 226/27, 237/26, 250/4, 253/25, 254/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 165,6686 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 92

Gemarkung Windberge, Flur 6

1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 13/1, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 18/1, 19, 20/1, 21/1, 23/1, 24/1, 26/1, 26/2, 28/1, 29/1, 31/1, 32, 33, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 43/1, 45/1, 47, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 68/1, 80/1, 81, 87, 88, 93/53, 96/53, 97/53, 109/1, 118/14, 129/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 57,8560 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 65

Gemarkung Ottersburg, Flur 1

30, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 239/2, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 424, 427, 431, 436, 438

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,5482 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

Gemarkung Ottersburg, Flur 3

6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/10, 6/11, 6/12, 8/2, 8/3, 8/5, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 17, 18, 19, 21, 22, 26, 28, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/5, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 46/1, 46/2, 47, 50, 53/1, 54, 57, 58/27, 59, 59/29, 60/30, 61, 61/30, 62/31, 63, 63/31, 64, 64/31, 65/31, 66, 66/31, 67/31, 68, 69/31, 70, 70/31, 71/31, 72, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 86/52, 87, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 106/10, 107, 107/25, 108, 108/11, 110/31, 111/31, 112/31, 115/32, 118/55, 119/25, 121/10, 122/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,2087 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Ottersburg, Flur 4

44/1, 44/2, 44/3, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/15, 44/16, 44/17, 44/18, 44/19, 44/20, 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 52/1, 54, 55, 56, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/9, 58/10, 123/74

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 73,6647 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.662.6692 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1321

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben**

Landesverwaltungsamt

409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 29.03.2011
27SDL702-Einl-beschluss.doc

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14
Landkreis: Stendal und Börde
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14
im Landkreis Stendal und im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 2467 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ identisch. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14“.

Sie hat ihren Sitz in Lüderitz, Landkreis Stendal.

Träger der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken

oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“. Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStG ist am 03.12.2009 bzw. am 23.07.2009 für das jeweilige Unternehmen eingeleitet worden. Am 28.01.2010 bzw. 26.01.2010 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das jeweilige Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten. Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert sowie der Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland durch Flächentausch mit dem Land Sachsen-Anhalt am Rand des Gefechtsübungszentrums des Heeres arrondiert werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt. Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten. Die Planfeststellungsbeschlüsse werden für die Unternehmen noch Mitte des Jahres 2011

erwartet. Die Unternehmen werden gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vor- dringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfest- stellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist. Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG von großen Waldflächen) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durch- zuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffe- nen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelun- gen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeu- gen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftli- chen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vor- liegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollzie- hung. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektroni- schen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Wöckener
- E - Ausfertigung

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben**

Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Verzeichnis der Verfahrensflurstücke:

Gemarkung Lüderitz, Flur 5

1, 2, 6, 7, 10, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 49, 50, 52/1, 52/2, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 102/3, 103, 103/3, 104, 105, 105/5, 106, 106/5, 107, 108, 108/8, 109, 109/8, 110, 111, 111/9, 112, 112/9, 113, 114, 114/11, 115, 115/11, 116, 116/12, 117, 117/12, 118, 118/12, 119, 120, 120/13, 121, 122, 122/14, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 140

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 188,5664 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 128

Gemarkung Lüderitz, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 52, 60, 63, 65, 69, 75, 78/61

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,4212 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 53

Gemarkung Lüderitz, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,0430 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Lüderitz, Flur 9

2, 3, 4, 11, 12, 34, 34/10, 35/10, 36/10, 37, 38, 38/8, 39, 39/8, 40, 41/8, 42/9, 43/9, 44/9, 50/1, 56/5, 57/5, 58/5, 59/5, 60/6, 61/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,0443 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Gemarkung Lüderitz, Flur 10

3, 5, 8, 10, 13, 16, 27, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 72, 74, 75, 76, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 101/34, 102/34, 104/35, 106/36, 108/37, 110/38, 112/39, 113/40, 114/40, 115/54, 116/54, 118/55, 120/64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 124,6887 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Lüderitz, Flur 12

38, 39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,0800 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Lüderitz, Flur 13

9/1, 10, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/16, 13/18, 13/20, 13/21, 13/22, 13/28, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25/4, 25/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,0635 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Gemarkung Schernebeck, Flur 6

2/1, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 18, 26, 27, 28, 32, 35, 44, 47/1, 52, 54/1, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 74, 79, 80, 83/1, 233/1, 275/1, 282, 284, 320/23, 322/33, 328/66, 351/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,2736 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

Gemarkung Schernebeck, Flur 8

48, 49

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2270 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Schernebeck, Flur 9

1, 4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,2952 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Uchtdorf, Flur 7

1, 2, 7, 8, 9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,3453 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Windberge, Flur 9

90, 95/2, 110/1, 114/1, 116/1, 119, 120, 121, 122, 123

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,1596 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Ottersburg, Flur 2

3/9, 3/10, 3/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,3083 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Ottersburg, Flur 4

1/1, 3/3, 3/9, 4/1, 10/2, 10/3, 13, 14, 90, 91

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 19,7882 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Colbitz, Flur 13

3/2, 4, 8, 16, 18, 25/13, 26/14, 27/15, 28/20, 29/20, 30/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/7, 35/6, 36/6, 37/6, 38/6, 49, 50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 424,9984 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Burgstall, Flur 9

1/1, 1/2, 3, 5, 6, 34, 36

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 168,6212 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Burgstall, Flur 10

9, 12, 14/1, 19/2, 19/3, 21, 25, 33/1, 34, 36/1, 37/1, 37/2, 38, 40, 41/1, 42/1, 50/29, 51/29, 52/29, 53/29, 54/29, 55/29, 56/29, 57/29, 58/29, 59, 61, 63, 65

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 466,1253 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Cröchern, Flur 5

2, 3, 4, 6/1, 7, 9, 30/8, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 83,7420 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Dolle, Flur 3

114/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,3380 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Dolle, Flur 7

9, 10/1, 11, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 24/12, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 24/19, 24/21, 24/22, 30, 35, 39/33, 40/34, 45/12, 46/12, 47/12, 48/14, 50/29, 145, 146

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 352,4350 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Dolle, Flur 8

36, 37, 38

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,9040 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.467,4682 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 507

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Flurbereinigungsbeschlüsse „Flurbereinigung Lüderitz BAB A14“
und „Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A 14“**

Die vollständigen Unterlagen zu den Einleitungsbeschlüssen vom 29.03.2011 der o.g. Flurbereinigungsverfahren liegen im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez. Krause

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61